

BBG PRESSEMITTEILUNG

OVG Münster: DB Netz AG ist zur Zuweisung von Teillaufwegen verpflichtet

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Beschluss vom 18.08.2020 (Az. 13 B 972/20) einen Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Zuweisung von Teillaufwegen vorläufig bestätigt. Die BNetzA hatte in dem Bescheid die DB Netz AG verpflichtet, ggf. auch nur für Teillaufwege Trassen anzubieten, wenn der gesamte beantragte Laufweg konfliktbehaftet ist, aber ein Interesse des Zugangsberechtigten an einem Teillaufweg besteht.

Die Schienennetznutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG sahen bisher keine ausdrückliche Regelung zur Zuweisung von nur teilweise konstruierbaren Trassen vor. Im zugrundeliegenden Fall war eine Trasse zwar nicht an allen Verkehrstagen und auf allen Abschnitten, aber zumindest teilweise konstruierbar. Dennoch beabsichtigte die DB Netz eine vollständige Ablehnung der beantragten Zugtrasse. Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Eisenbahnverkehrsunternehmens FlixTrain GmbH. Die BNetzA gab der Beschwerde statt und verpflichtete die DB Netz AG, ihre SNB zu ändern, um auch teilweise (zu einzelnen Zeiten oder auf einzelnen Abschnitten) mögliche Trassen anzubieten. Die DB Netz AG ging im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen diesen Bescheid vor. Das Verwaltungsgericht Köln lehnte den Antrag ab, soweit es um zeitliche Teilangebote ging, gab aber im Hinblick auf Teillaufwege dem Antrag statt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der BNetzA und der FlixTrain GmbH hatte Erfolg.

Das OVG Münster bestätigt damit, dass die Schienennetzbetreiber aus § 52 Abs. 1 ERegG eine Verpflichtung trifft, allen Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen stattzugeben, soweit die Zugtrassen zur Verfügung stehen. Dies ist für die Zugangsberechtigten von erheblicher Bedeutung, haben sie doch im Vorfeld der Trassenbestellung keine ausreichende Kenntnis von den noch zur Verfügung stehenden Schienenwegkapazitäten.

BBG und Partner vertrat in dem behördlichen und den gerichtlichen Verfahren die FlixTrain GmbH als Zugangsberechtigte.

Dr. Lorenz Wachinger / wachinger@bbgundpartner.de
Rechtsanwalt

Dr. Daniel Scholz / scholz@bbgundpartner.de
Rechtsanwalt

BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
Tel.: 0421/33541-0
www.bbgundpartner.de